



Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Lörrach nach § 4 CoronaVO Schule

Das Landratsamt Lörrach macht nach § 4 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) bekannt:

Die Regelung nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 CoronaVO Schule tritt im Landkreis Lörrach ab dem 12. Juni 2021 in Kraft.

Begründung

Unterschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 gelten gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 CoronaVO Schule weitere Lockerungen im Bereich des fachpraktischen Sportunterrichts.

Die Inzidenzwerte nach der insoweit maßgeblichen Veröffentlichung durch das RKI stellen sich im Landkreis Lörrach in den vorangegangenen fünf Tagen wie folgt dar:

| Datum | Inzidenzwert |
|------------|--------------|
| 06.06.2021 | 24,9 |
| 07.06.2021 | 23,2 |
| 08.06.2021 | 20,5 |
| 09.06.2021 | 21,0 |
| 10.06.2021 | 15,3 |

Damit liegen die oben beschriebenen Voraussetzungen vor.

Das Eintreten der Rechtswirkungen ist nach § 4 Abs. 3 und 4 CoronaVO Schule durch das zuständige Gesundheitsamt bekanntzumachen.

Lörrach, den 11. Juni 2021

gez.
Michael Laßmann
Dezernent